

Ad

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 27. Juni 1983

G 5 b Weiningen. Quellfassungen Winterhalden und Forbüel.  
G 9 b Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung.  
G 13 b

Gestützt auf den hydrogeologischen Bericht des Büros Dr. H. Jäckli, Zürich, vom 9. Januar 1976 hat das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner und Rauch, Dietikon, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement erarbeitet. Mit Schreiben vom 24. März 1982 sind die Pläne und das Reglement durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorgeprüft worden.

Mit Beschluss vom 7. Juni 1982 hat der Gemeinderat Weiningen die Schutzzonenpläne für die Quellfassungsgebiete Winterhalden und Forbüel festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 13. Juli 1982 sind gegen diesen Beschluss innert Frist, beim Bezirksrat keine Rekurse eingereicht worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen in den Winterhalden und im Forbüel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Das Gesuch um Beitragszusicherung für die technischen Sanierungsarbeiten gemäss Kostenvoranschlag wird separat behandelt.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 7. Juni 1982 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Winterhalden und Forbüel werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Quellsystem Winterhalden, Weiningen  
Situation: Uebersichtsplan 1:2500, Detailplan 1:1000  
vom 26. Februar 1982
- Schutzzonenplan Quellsystem Forbüel, Weiningen  
Situation: Uebersichtsplan 1:2500, Detailplan 1:1000  
vom 26. Februar 1982
- Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Winterhalden und Forbüel vom 26. Februar 1982; mit dem im Anhang aufgeführten Eigentümerverzeichnis.

II. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen, das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner und Rauch, Schöneggstrasse 30, 8953 Dietikon, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 27. Juni 1983  
Ad/bl

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

